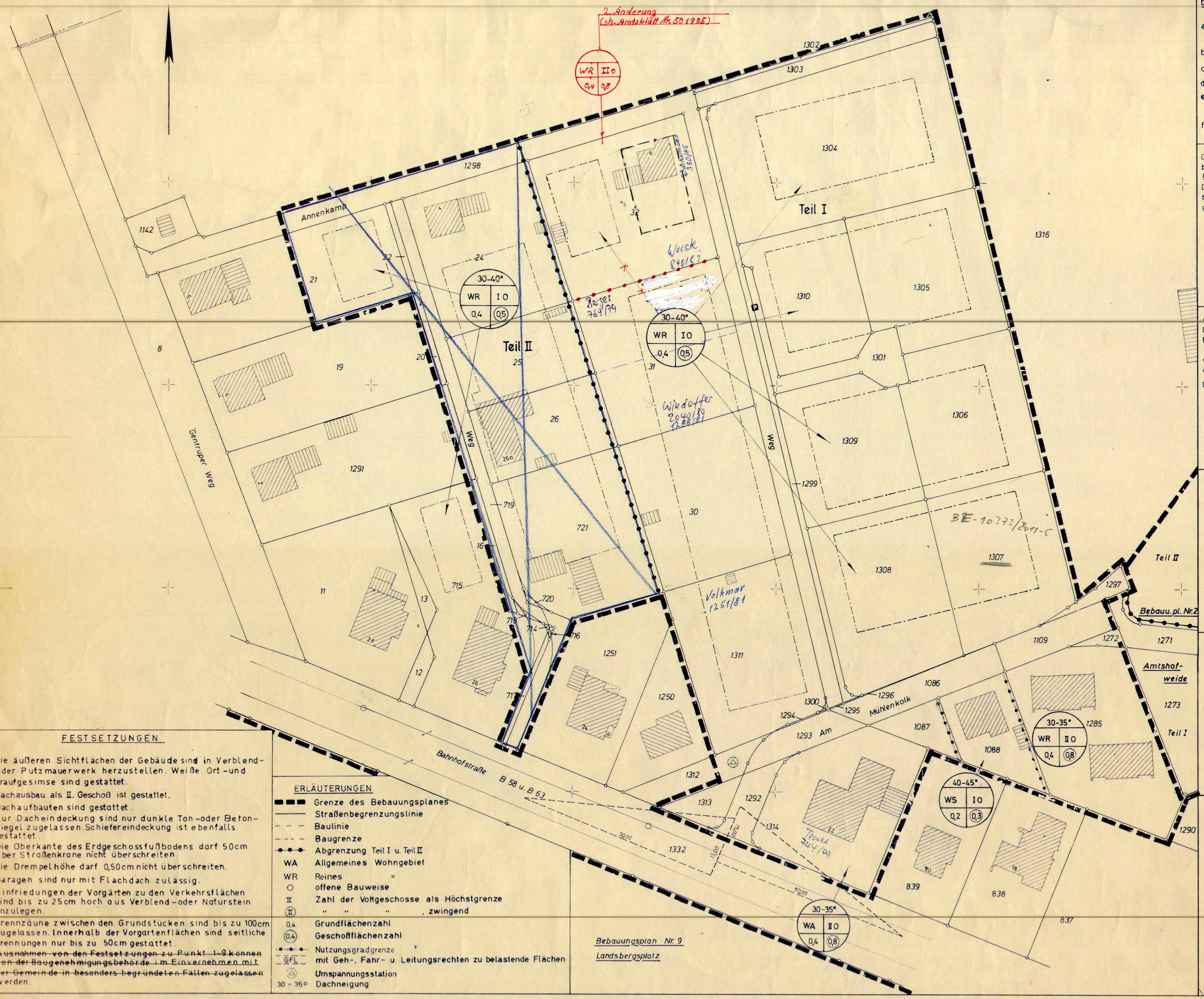

FESTSETZUNGEN

1. Die äußeren Sichtflächen der Gebäude sind in Verblend- oder Putzmauerwerk herzustellen. Weiße Ort- und Traufgesimse sind gestattet.
2. Dachausbau als II. Geschoß ist gestattet.
3. Dachaufbauten sind gestattet.
4. Zur Dacheindeckung sind nur dunkle Ton- oder Betonziegel zugelassen. Schiefereindeckung ist ebenfalls gestattet.
5. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf 50 cm über Straßenkrone nicht überschreiten.
6. Die Drempelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten.
7. Garagen sind nur mit Flachdach zulässig.
8. Einfriedungen der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind bis zu 25 cm hoch aus Verblend- oder Naturstein anzulegen.
9. Trennzäune zwischen den Grundstücken sind bis zu 100 cm zugelassen. Innerhalb der Vorgartenflächen sind seitliche Trennungen nur bis zu 50 cm gestattet.
~~Ausnahmen von den Festsetzungen zu Punkt 1-9 können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in besonders begründeten Fällen zugelassen~~ werden.

ERLÄUTERUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung Teil I u. Teil II
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines "
- O offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) " " " , zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- Nutzungsgradgrenze
- GFL mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umspannungsstation
- 30 - 35° Dachneigung

Bebauungsplan Nr. 9
Landsbergsplatz

Ermächtigungsgrundlage:

a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westf. i.d. Fass. v. 11. 8. 1969 (G.V. NW. S. 656) §§ 4 u. 28
b) Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I - S. 341), § 2 - § 12
c) Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.1960 (G.V.Bl. NW 1960 S. 433) § 4
d) Planzeichenverordnung v. 19. 1. 1965 (B.G.Bl. 1965 I - S. 21)
e) Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i. d. Fass. v. 27. 1. 1970 (G.V.Bl. NW. 1970 S. 96) § 103
f) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d. Fass. v. 26. 11. 1968 (B.G.Bl. 1968 I - S. 1237) mit Berichtigungen v. 20. 12. 1968 (B.G.Bl. 1969 I - S. 11)

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG. aufzustellen.
Dieser Beschluß ist in der Zeit vom ..... 1970 bis zum ..... 1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am ..... die Festlegung über die Baugestaltung nach § 9 (2) des BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchf.-Verordn. zum BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beschlossen.

Drensteinfurt, den 1970

Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt vom ..... 1970 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom ..... 1970 bis einschließl. ..... 1970 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Drensteinfurt, den 1970

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Drensteinfurt, den 1970

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG. mit Verfügung vom ..... 1970, A Z ..... genehmigt worden.

Münster, den 15.1. 1973

Der Regierungspräsident

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom ..... 1970 an öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Drensteinfurt, den 1970

Stadtdirektor

Planentwurfsbearbeitung
Stadtbauamt Drensteinfurt

Drensteinfurt, den 1970

Stadtbaumeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 1970

Öffentl. best. Verm.-Ing.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 1.04

"Annenkamps - Gärten I"

Stadt DRENSTEINFURT Flur 4

Kreis LÜDINGHAUSEN Maßstab 1:500